

Satzung
des
Südwestdeutschen Augenoptiker- und Optometristen-Verbandes

**beschlossen anlässlich der Mitgliederversammlung
in Karlsruhe
am 04. Dezember 2019**

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

- (1) Der Landesinnungsverband (LIV) für den Berufsstand des Augenoptiker-Handwerks führt den Namen

Südwestdeutscher Augenoptiker- und Optometristen-Verband (SWAV).

Sein Sitz ist Speyer, sein Bezirk erstreckt sich auf die Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Hessen.

- (2) Der Südwestdeutsche Augenoptiker- und Optometristen-Verband ist eine juristische Person des privaten Rechts; er wird mit Genehmigung der Satzung durch die oberste Landesbehörde rechtsfähig.

Fachgebiet

§ 2

Das Fachgebiet des Südwestdeutschen Augenoptiker- und Optometristen-Verbandes umfasst das Augenoptiker-Handwerk. Hierzu gehört auch die Optometrie.

Pflichtaufgaben

§ 3

- (1) Der SWAV nimmt die allgemeinen wirtschaftlichen und ideellen Interessen der in § 2 aufgeführten Gewerke wahr.
- (2) Der SWAV hat weiterhin die Aufgabe,
1. die Interessen des Handwerks und der Gewerbe wahrzunehmen, für die er gebildet ist,
 2. die Mitglieder in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,
 3. den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstatten.
- (3) Der SWAV ist befugt, Fachschulen und Fachkurse einzurichten oder zu fördern.

Freiwillige Aufgaben

§ 4

Der SWAV kann ferner die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der den Handwerksinnungen angehörenden Mitglieder fördern. Zu diesem Zweck kann er insbesondere

1. Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, vor allem in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht schaffen oder unterstützen,
2. die gemeinschaftliche Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften oder auf sonstige Weise im Rahmen der allgemeinen Gesetze fördern,
3. Tarifverträge abschließen, § 12 Abs. 6 bleibt davon unberührt,
4. Aufgaben im Bereich von Schulungen, Fortbildungen, Aufklärungsarbeit und Marketing Aktionen wahrnehmen,
5. auch in Belangen rund um Vorsorgeversicherungen jegliche Interessen wahrnehmen,
6. die fachwissenschaftliche Forschung und die Fachpresse unterstützen,
7. für die Mitglieder der ihm angeschlossenen Augenoptiker-Innungen und für die Einzelmitglieder und deren Angehörige zur Unterstützung bei Krankheit oder Todesfällen oder bei Arbeitsunfähigkeit Kassen errichten. Die dazu erforderlichen Bestimmungen sind in Nebensatzungen zusammenzufassen.

Mitgliedschaft

§ 5

- (1) Augenoptiker-Innungen, die ihren Sitz im Bezirk des SWAV haben, sind berechtigt, Mitglied des SWAV zu werden.
- (2) Selbstständige Augenoptiker sind berechtigt, dem SWAV als Einzelmitglied beizutreten, wenn sie keiner Handwerksinnung angehören oder die für sie regional zuständige Augenoptikerinnung dem SWAV nicht angeschlossen ist.
- (3) Vereinigungen von Inhabern handwerksähnlicher Betriebe oder Inhaber handwerksähnlicher Betriebe, die im Zusammenhang mit dem Augenoptiker-Handwerk stehen, sind ebenfalls berechtigt, Einzelmitglied des SWAV zu werden.
- (4) Personen, die sich um die Förderung des SWAV oder des Augenoptiker-Handwerks besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Als Gastmitglieder können Vereinigungen und Personen aufgenommen werden, die dem Augenoptiker-Handwerk beruflich oder wirtschaftlich nahestehen; Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Ehemalige Vorsitzende des SWAV, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstands kann der Antragsteller binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

Dauer der Mitgliedschaft

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag oder mit dem in der Entscheidung über den Aufnahmeantrag festgesetzten Datum.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung eines Mitglieds, mit dem Austritt oder dem Ausschluss; bei Einzelmitgliedern endet sie ferner mit der Löschung in der Handwerksrolle bzw. dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

- (1) Die in § 5 Abs. 1 bis 3 genannten Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Die Mitglieder und Einzelmitglieder (im Folgenden: Mitglieder) sind insbesondere verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des SWAV nach Maßgabe dieser Satzung mitzuwirken und den satzungsgemäßen Beschlüssen und Anordnungen der Organe des SWAV nachzukommen.

Insbesondere haben die Mitglieder

1. die Beschlüsse der Verbandsorgane durchzuführen,
 2. dem SWAV die aktuellen Namen und Anschriften zu melden, ggf. auch der Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer sowie Ausschussvorsitzenden und darüber hinaus auf Anforderung eine namentliche Liste sämtlicher Mitglieder zu übermitteln.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des SWAV nach Maßgabe der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse und der Organe zu benutzen.

Austritt

§ 9

- (1) Der Austritt eines Mitglieds aus dem SWAV kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und ist mindestens sechs Monate vorher dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zu der Innungsversammlung, in der über den Austritt aus dem SWAV beschlossen werden soll, ist der SWAV rechtzeitig einzuladen und einem Vertreter des SWAV Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Ausschluss

§ 10

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie
 1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse der Organe des SWAV nicht befolgen,
 2. mit ihren Beitragszahlungen an den SWAV trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben sind.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen.
- (3) Vor Ablauf eines Jahres nach dem rechtswirksam erfolgten Ausschluss aus dem SWAV ist der Vorstand nicht verpflichtet, einen Antrag auf Wiederaufnahme zu prüfen.

Rechtsfolgen des Ausscheidens

§ 11

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das SWAV-Vermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem SWAV werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

Wahl- und Stimmrecht

§ 12

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Vertreter der Mitgliedsinnungen und der Einzelmitglieder oder deren Stellvertreter.

- (2) Nicht wahl- und stimmberechtigt sind Personen,
 1. die infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden verloren haben oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen,
 2. gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das den Verlust oder die Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts zur Folge haben kann oder
 3. die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- (3) Das Wahl- und Stimmrecht ruht für diejenigen Mitglieder, die mit ihren Beiträgen an den SWAV länger als ein Jahr im Rückstand sind, bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.
- (4) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem LIV betrifft.
- (5) Die Vertreter jeder Mitgliedsinnung und ihre Stellvertreter werden nach den Bestimmungen der Satzung der Mitgliedsinnung von dieser gewählt.
- (6) Die Vertreter der Einzelmitglieder und ihre Stellvertreter werden in einem besonderen Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten gewählt. Die Wahl findet unter Leitung des Vorstandsvorsitzenden statt, der Ort und Zeit der Wahl bestimmt und das Wahlverfahren regelt. Sollte ein Vorstandsvorsitzender noch nicht gewählt sein, übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied statt des Vorstandsvorsitzenden die Aufgabe.
- (7) Sind Mitglieder an für oder vom SWAV abgeschlossenen Tarifverträgen nicht gebunden, haben sie kein Stimmrecht zu Sach- und Personalfragen bezüglich des jeweils betroffenen Tarifvertrags.

Stimmabgabe und Stimmgewichtung

§ 13

- (1) Jede Mitgliedsinnung hat einen Vertreter; jeder Vertreter hat eine Stimme. Hat die Mitgliedsinnung mehr als sechzig Betriebsstätten, so hat sie für je sechzig Betriebsstätten einen Vertreter und auch für den Rest, einer durch sechzig nicht teilbaren Betriebsstättenzahl, einen weiteren Vertreter.
- (2) Die Einzelmitglieder haben zusammen bis zu 60 Mitgliedern einen Vertreter; dieser hat eine Stimme. Hat der SWAV mehr als sechzig Einzelmitglieder, so gilt Absatz 1, Satz 2 entsprechend.

- (3) Die Zahl der Stimmen der Mitgliedsinnungen und der Einzelmitglieder hat der Vorstand des SWAV alljährlich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes festzusetzen. Treten nach dieser Festsetzung im Laufe eines Jahres neue Mitglieder dem SWAV bei, so wird für Augenoptiker-Innungen die Stimmenzahl bei der Aufnahme festgesetzt, bei Neuaufnahmen von Einzelmitgliedern wird die Stimmenzahl nur dann neu festgesetzt, wenn mindestens sechzig Einzelmitglieder in den SWAV neu aufgenommen werden. Veränderungen der Mitgliederzahl der Augenoptiker-Innungen, die sich nach der Festsetzung der Stimmenzahl im Laufe eines Jahres ergeben, werden erst im nächsten Jahr berücksichtigt.
- (4) Bei Abstimmungen können die Stimmen von Mitgliedern auch uneinheitlich durch einen Vertreter des Mitglieds, das von ihm hierzu bestellt ist, abgegeben werden.
- (5) Bei Wahlen ist eine einheitliche Stimmabgabe nicht erforderlich.

Organe

§ 14

Die Organe des SWAV sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse

Mitgliederversammlung

§ 15

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SWAV. Sie wird aus Vertretern der Mitglieder gebildet.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 1. die Feststellung des Haushaltsplanes und Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 2. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 3. die Prüfung und die Abnahme der Jahresrechnung,
 4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sowie der Vertreter zum Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen,
 5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung von Einrichtungen des SWAV.
 6. die Beschlussfassung über
 - a) Erwerb, Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - c) die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten,

- d) den Abschluss von Verträgen, durch welche dem SWAV fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der Anstellungsverträge für die Mitarbeiter und der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - e) die Anlage des Vermögens des SWAV,
 - f) den Ausschluss von Mitgliedern nach § 10 Abs. 1,
 - g) die Entschädigungsordnung,
 - 7. die Wahl und Abberufung des Geschäftsführers,
 - 8. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des SWAV,
 - 10. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft beim ZVA.
- (3) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse des SWAV die Einberufung erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsinnungen und der Einzelmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand die Einberufung beantragt.

Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 16

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung aller zur Vorbereitung notwendigen Unterlagen ein; in besonders dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstandsvorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt die Leitung einer seiner Stellvertreter. Im Falle einer Verhinderung der Stellvertreter übernimmt die Leitung ein Vorstandsmitglied.
- (3) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist innerhalb von 8 Wochen eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen und die den Mitgliedern zu übersenden ist. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Wird innerhalb von zwei Wochen nach Zugang kein Einspruch eingelegt, gilt die Niederschrift als genehmigt.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 17

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (2) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefaßt werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Stimmen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Enthaltungen sowie ungültige Stimmen sind bei der Mehrheitsberechnung nicht zu berücksichtigen.

Wahlen

§ 18

- (1) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Abgabe von verdeckten Stimmzetteln. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

Vorstand

§ 19

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, drei gleichberechtigten Stellvertretern und bis zu sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden geheim und in getrennten Wahlgängen mit absoluter, die anderen Mitglieder können gemeinsam mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Wenn bei der Wahl des Vorstandsvorsitzenden oder eines Stellvertreters die absolute Stimmenmehrheit nicht auf eine Person entfällt, findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden findet unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieds, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Vorstandsvorsitzenden statt.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitglieder auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Wahl des Vorstands ist der obersten Landesbehörde binnen einer Woche unter Angabe von Namen und Wohnsitz der Gewählten mitzuteilen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis kann Ersatz und Entschädigung nach den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt werden. Die Zahlung eines pauschalisierten Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Näheres regelt die SWAV-Entschädigungsordnung.

Wählbarkeit

§ 20

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstands sind Personen,

1. die das Augenoptiker-Handwerk selbstständig und hauptberuflich betreiben,
2. denen das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht durch strafgerichtliche Entscheidung entzogen ist und
3. die in der Verfügung über ihr Vermögen nicht beschränkt sind.

Fortführung des Vorstandsmandats

§ 21

- (1) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
- (2) Scheiden Mitglieder des Vorstands vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (3) Tritt der gesamte Vorstand zurück, sind Neuwahlen gemäß § 19 vorzunehmen.

Widerruf des Vorstandsmandats

§ 22

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands jederzeit widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Eine Beschlussfassung über den Widerruf ist jedoch nur zulässig, wenn dessen Behandlung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung vorgesehen ist; er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Vor der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung sollen die für den Widerruf infrage kommenden Gründe von einem Ausschuss mit Anhörung der betroffenen Vorstandsmitglieder untersucht werden. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung berufen. Es soll kein Vorstandsmitglied dem Ausschuss angehören. Das Prüfungsergebnis des Ausschusses soll vom Ausschuss der Mitgliederversammlung vorgetragen werden.

Aufgaben des Vorstands

§ 23

- (1) Der Vorstand bereitet die Beratungen der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.

- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

Sitzungen, Beschlüsse

§ 24

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sitzungen müssen vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorstandsvorsitzenden oder eines Stellvertreters mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist vom Vorstandsvorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden. Wird innerhalb von zwei Wochen nach Zugang kein Einspruch eingelegt, gilt die Niederschrift als genehmigt.

Vertretung

§ 25

- (1) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter zusammen mit dem Geschäftsführer vertreten den SWAV gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Willenserklärungen, welche den SWAV vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Diese Willenserklärungen und Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein.
- (3) Die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie der Abschluss der Anstellungsverträge der Mitarbeiter obliegen dem Geschäftsführer.
- (4) Als Ausweis des Vorstandes über seine Vertretungsbefugnis des SWAV genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der obersten Landesbehörde, dass die darin aufgeführten Personen zurzeit den Vorstand bilden.

Ausschüsse

§ 26

- (1) Der SWAV kann zur Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten Ausschüsse bilden.

- (2) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende des Ausschusses wird von den Mitgliedern des Ausschusses gewählt.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen; er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Sitzungen, Beschlüsse

§ 27

§ 24 gilt entsprechend.

Fachausschüsse

§ 28

- (1) Für das Augenoptiker-Handwerk können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Fachausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Gewerkes im Südwestdeutschen Augenoptiker- und Optometristen-Verband zu vertreten. Sie können hierzu Anregungen und Wünsche dem Vorstand des SWAV mitteilen.

Rechnungsprüfungsausschuss

§ 29

- (1) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt; sie dürfen nicht dem Vorstand des SWAV angehören.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Kassenführung des SWAV zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Bundesverband

§ 30

- (1) Die Wahl der Vertreter und seiner Stellvertreter zum Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.
- (2) Lehnt die Mitgliederversammlung den Beitritt zum Zentralverband ab, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen und hierzu der Zentralverband rechtzeitig einzuladen. Von der Beschlussfassung über den Austritt aus dem Zentralverband ist einem Vertreter dieses Verbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Mitgliederversammlung zu geben.

Beiträge

§ 31

- (1) Für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der SWAV von den Mitgliedern Beiträge. Soweit die Mitglieder ihre Geschäftsführung auf den SWAV übertragen haben, wird pro Betriebsstätte zusätzlich ein Geschäftsführungsbeitrag erhoben.
- (2) Die Beiträge werden jährlich erhoben. Sie werden bei der Aufstellung des Haushaltsplanes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Grundlage für die Berechnung der Beiträge bildet die Betriebsstättenzahl der Mitgliedsinnungen. Die Beiträge und ggf. der Geschäftsführungsbeitrag der Einzelmitglieder werden nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erhoben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, die Erhebung außerordentlicher Beiträge zu beschließen. Hierfür ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Die Erhebung ist jeweils bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres den Mitgliedern mitzuteilen.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt jeweils mit Zugang der Beitragsrechnung.
- (5) Für die Benutzung von Einrichtungen des SWAV kann ein Entgelt erhoben werden.

Haushaltsplan

§ 32

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand des SWAV hat jährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan mit den von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträgen für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Haushaltsplan ist den Mitgliedern spätestens 1 Woche vor der Beschlussfassung zu übersenden. Die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung soll spätestens im 4. Quartal des vorhergehenden Rechtsjahres erfolgen.
- (3) Vorstand und Geschäftsführer sind bei ihrer Tätigkeit an den Haushaltsplan gebunden; hiervon unbenommen ist die sachlich gebotene Durchführung von Maßnahmen, die zu über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben führen. Die einzelnen Haushaltstitel sind insofern gegenseitig deckungsfähig. Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Jahresrechnung

§ 33

Der Vorstand des SWAV hat innerhalb der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Diese muss sämtliche Einnahmen und

Ausgaben nachweisen. Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.

Kasse

§ 34

- (1) Die Kasse wird von der Geschäftsstelle geführt.
- (2) Die Kasse ist jährlich mindestens einmal durch den Vorstandsvorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das SWAV-Vermögen ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist.

Haftung

§ 35

- (1) Der SWAV ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Vorstandsmitglied oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
- (2) Der Vorstand, der Geschäftsführer und sonstige Beauftragte des SWAV sind zur gewissenhaften Amtsführung verpflichtet.

Geschäftsführung

§ 36

Der SWAV errichtet an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsmäßige Erledigung der den Mitarbeitern unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich. Der Geschäftsführer ist zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen hinzuzuziehen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt. An den Sitzungen der Ausschüsse und der Fachausschüsse kann er teilnehmen. Die Wahl und Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die Anstellung durch den Vorstand.

Änderung der Satzung

§ 37

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Satzung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschließen.

- (3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde.

Auflösung

§ 38

- (1) Der schriftliche Antrag auf Auflösung des SWAV kann sowohl vom Vorstand als von den Mitgliedern gestellt werden. Wird der Antrag von Mitgliedern gestellt, ist zur Antragstellung mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Der Beschluss auf Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten gefasst werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung nicht drei Viertel der Stimmberechtigten erschienen, so ist binnen vier Wochen ein zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder gefasst werden kann. Der Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen ist zu dieser Mitgliederversammlung einzuladen.
- (3) Im Falle der Auflösung des SWAV sind die Mitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die mit der Abwicklung der Geschäfte des SWAV Beauftragten zu zahlen.
- (4) Das SWAV-Vermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung des hiernach verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.
- (5) Die §§ 41 bis 53 BGB finden entsprechende Anwendung.

Bekanntmachung

§ 39

Die Bekanntmachungen des Südwestdeutschen Augenoptiker- und Optometristen-Verbandes erfolgen durch Rundschreiben oder auf der verbandseigenen Internetseite.

Gleichstellungsklausel

§ 40

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich geschlechtsneutral.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten


§ 41

- (1) Diese Satzung ist auf der am 04. Dezember 2019 in Karlsruhe tagenden Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt mit dem Datum der Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung vom 24.10.2018 außer Kraft.

Speyer, den 04. Dezember 2019


Matthias Müller
Vorsitzender


Peter Kupczyk
Geschäftsführer